

Besondere Geschäftsbedingungen zur Techem Legionellenprüfung

I. Probenahme und Analyse (orientierende Untersuchung) durch ein akkreditiertes Labor

Techem erbringt im Rahmen der regelmäßig wiederkehrenden Legionellenprüfung (sogenannte orientierende Untersuchung) in Zusammenarbeit mit einem akkreditierten Labor die folgenden Leistungen entsprechend den gültigen Vorschriften:

1. Probenahmeintervall und Auftragsabwicklung

a. Die Prüfung, ob eine orientierende Untersuchung durchzuführen ist und wenn ja in welchem Intervall, obliegt dem Auftraggeber.

b. Der Auftraggeber teilt Techem bei Beauftragung mit,

i. in welchem Intervall Techem die orientierende Untersuchung durchführen soll (jährlich oder alle 3 Jahre) und

ii. welches das Datum des spätmöglichen Beprobungstermins ist.

iii. Das vom Auftraggeber gewählte Prüfungsintervall ist für Techem bindend. Techem ist aber berechtigt, die orientierende Untersuchung vor dem unter (ii) genannten Datum durchzuführen. Entsprechendes gilt für alle sich anschließenden orientierenden Untersuchungen.

iv. Die Kontaktdaten des Betreibers oder sonstiger Inhaber der Trinkwasseranlage (E-Mail, Telefonnummer und Ansprechpartner) zwecks Durchführung vorgesehener Meldungen an das zuständige Gesundheitsamt.

c. Der in Ziffer I.1.b.ii genannte Termin kann nur eingehalten werden, wenn der Auftrag hierzu mindestens 3 Monate vorher vollständig ausgefüllt bei Techem vorliegt und weder eine Begehung der Trinkwasseranlage beauftragt noch eine Montage von Probenahmeventilen erforderlich ist.

d. Der Auftraggeber teilt Techem weiterhin bei einem vorausgehenden Positivbefund (d.h. Legionellenkonzentration über dem technischen Maßnahmenwert) das Datum des spätmöglichen Beprobungstermins für die nächste orientierende Untersuchung mit. Auch hier ist Techem berechtigt, die orientierende Untersuchung vor diesem genannten Datum durchzuführen. Der genannte Termin kann nur eingehalten werden, wenn die Nennung des Datums durch den Auftraggeber mindestens 2 Monate vorher erfolgt.

e. Im Fall der Nichteinhaltung der vorgenannten Fristen durch den Auftraggeber hat dieser keinen Anspruch darauf, dass die orientierende Untersuchung noch innerhalb des gesetzlichen bzw. mitgeteilten Prüfzyklus erfolgt. Sollte der gemäß den gesetzlichen Vorgaben durch den Auftraggeber gewünschte Termin nicht mit einem Vorlauf von mindestens 3 Monaten genannt werden, so wird Techem dennoch versuchen, den Termin einzuhalten. Allerdings entstehen keine Ansprüche des Auftraggebers, wenn Techem die Durchführung erst nach diesem Termin realisieren kann.

2. Probenahme

a. Die Entnahme der erforderlichen Trinkwasserproben erfolgt durch von einem akkreditierten Labor beauftragte und zertifizierte Probenehmer (im Folgenden Probenehmer) in den beauftragten Liegenschaften an den vom Auftraggeber schriftlich mitgeteilten Entnahmestellen. Sollte Techem mit der Anlagenaufnahme durch den Auftraggeber beauftragt worden sein, so erfolgt die Probenahme an den von Techem aufgenommenen Entnahmestellen, es sei denn, der Auftraggeber teilt Techem schriftlich Änderungen oder Ergänzungen hierzu mindestens 10 Kalendertage vor dem Beprobungstermin mit.

b. Der Auftraggeber wird Techem die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Instruktionen und Unterlagen bei Auftragserteilung schriftlich übermitteln. Hierzu gehören insbesondere auch die Benennung der Probenahmestellen und die aktuellen Kontaktdaten aller notwendigen Ansprechpartner (insbesondere Wohnungsnutzer). Änderungen dieser Daten sind Techem vom Auftraggeber unverzüglich nach deren Bekanntwerden mitzuteilen. Der Auftraggeber wird die notwendigen Ansprechpartner informieren, dass Techem einen Termin zur Beprobung mitteilen wird. Ein Termin zur Probenahme kann erst dann geplant werden, wenn die genannten Informationen, Instruktionen und Unterlagen vollständig bei Techem vorliegen. Änderungen der Trinkwasseranlage sowie sonstige, die Legionellenprüfung betreffende Informationen, insbesondere Anweisungen der Gesundheitsämter sowie vom Gesundheitsamt vergebene Kenn- und/oder Zuordnungsnummern, wird der Auftraggeber Techem schriftlich unverzüglich nach Bekanntwerden mitteilen. Techem weist den Auftraggeber darauf hin, dass Techem eine Überprüfung der vom Auftraggeber übermittelten Informationen, Instruktionen und Unterlagen ausschließlich – und soweit möglich – im Rahmen des Techem Online Qualitätschecks vornimmt. Der Auftraggeber wird eine ordnungsgemäße Montage (insbesondere Probenahmeventile am Trinkwasserspeicher) und Markierung der vorgeschriebenen Entnahmestellen sicherstellen. Er ist dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Probenahmestellen den jeweils gültigen Vorschriften und Anforderungen entsprechen. Insbesondere müssen sich die Probenahmestellen

sowie andere zur Probenahme notwendigen Installationen (z.B. Eckventile bei Mischbatterien) zum vereinbarten Termin der Probenahme in einem technisch einwandfreien Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Probenahme ermöglicht. Um eine reibungslose Abwicklung des Auftrages zu ermöglichen, müssen die genannten Voraussetzungen bis spätestens 3 Monate vor dem spätmöglichen Beprobungstermin vorliegen.

c. Techem wird dem Auftraggeber bzw. dem vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner mindestens 2 Wochen im Voraus einen Termin zur Probenahme in geeigneter Weise mitteilen. Dieser Termin kann ausschließlich vom Auftraggeber abgesagt werden. Die erste Absage eines Termins durch den Auftraggeber ist kostenfrei, sofern der Auftraggeber mindestens 5 Werktage (Montag-Freitag) vor dem Termin ggü. Techem in Textform (E-Mail an trinkwasser-deutschland@techem.de) absagt. In allen anderen Fällen ist Techem berechtigt, die hierdurch entstandenen Kosten (insbesondere angefallene Kosten des akkreditierten Labors) in Rechnung zu stellen.

d. Bei den Probeentnahmen ist dem Probenehmer der Zugang zu den maßgeblichen Entnahmestellen ohne Wartezeit zu verschaffen.

e. Sollten zum Probenahmetermin die Probenahmestellen nicht den Anforderungen der Ziffer I.1.b.ii entsprechen oder nicht entsprechend Ziffer I.1.b.iv vollständig zugänglich sein, wird der Probenehmer vor Ort entscheiden, ob

i. der Probenahmeversuch abgebrochen und ein neuer Termin vereinbart wird.

In diesem Fall ist Techem berechtigt, eine Pauschale für die abgebrochene Probenahme zusätzlich zu den Kosten der Probenahme gemäß jeweils geltender Preisliste zu fordern.

ii. die Probenahme in diesem Termin teilweise und in späteren Terminen Nachzüglerbeprobungen durchgeführt werden. In diesem Fall werden durch die Probenehmer so lange Nachzüglerbeprobungen durchgeführt, wie es durch das akkreditierte Labor als notwendig erachtet wird. Eine Nachzüglerbeprobung beinhaltet die Beprobung der bis dahin nicht zugänglichen Probenahmestellen und die Probenahmen am Warmwasserspeicher. Der Auftraggeber hat die Kosten der Probenahme sowie der Nachzüglerbeprobungen, die entsprechend der jeweils geltenden Preisliste berechnet werden, zu tragen. Für die Nachzüglerbeprobungen gilt der Terminierungsprozess nach dieser Ziffer I.2 entsprechend.

f. Der Probenehmer wird die Entnahme dokumentieren. Die Dokumentation kann bei Bedarf vom Auftraggeber eingesehen werden.

3. Transport und Analyse der Trinkwasserproben

Die entnommenen Trinkwasserproben werden an das akkreditierte Labor, welches die Probenehmer beauftragt hat, zur Untersuchung der Legionellenkonzentration weitergeleitet.

4. Unbrauchbarkeit der Probe

Sollte eine entnommene Probe durch Verschulden von Techem oder eines von Techem beauftragten Unternehmens unbrauchbar sein oder werden, ist der Probenehmer zur erneuten Probenahme berechtigt. Diese Probenahme ist für den Auftraggeber kostenlos.

5. Information und Archivierung

a. Die Ergebnisse der Untersuchung der Legionellenkonzentration und damit der Laborbefund werden dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

b. Der Laborbefund wird 10 Jahre elektronisch archiviert.

II. Präventivberatung (nicht bei Beauftragung Online möglich)

1. Sofern zwischen Techem und dem Auftraggeber vereinbart, führt Techem eine Präventivberatung durch. Im Rahmen der Präventivberatung erstellt Techem auf der Grundlage einer Begehung der Trinkwasseranlage sowie der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Pläne und Auskünfte eine Zusammenfassung über den Status der Trinkwasseranlage, welche auch gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Behebung etwaiger festgestellter Mängel enthalten kann.

2. Techem prüft bei der Begehung der Trinkwasseranlage durch eine Sichtprüfung insbesondere die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Planung, Installation, Betrieb und Wartung der Trinkwasseranlage, aber auch, ob sichtbare bzw. erkennbare Mängel vorliegen.

3. Techem wird mit dem Auftraggeber einen Termin für die Begehung der Trinkwasseranlage vereinbaren. Hierbei kann es erforderlich sein, dass einzelne Nutzereinheiten im Rahmen der Begehung betreten werden müssen. Für den Fall einer Absage des Termins gelten die Regelungen aus I.1.b.ii entsprechend.

4. Für die Einhaltung des technischen Maßnahmenwertes für die Legionellenprüfung kann Techem auch nach der Durchführung etwaiger Maßnahmen auf Basis von Empfehlungen aus der Expertise durch den Auftraggeber keine Gewährleistung übernehmen.

Besondere Geschäftsbedingungen zur Techem Legionellenprüfung

5. Bei allen Vorortterminen ist der Auftraggeber verpflichtet,

a. Techem ohne Wartezeit den Zugang zu allen erforderlichen Räumlichkeiten zu verschaffen, sowie alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Behinderungen oder Unterbrechungen zu verhindern oder zu beseitigen. Hierzu gehört auch, dass sich die Trinkwasseranlage in einem repräsentativen Zustand befindet.

b. immer eine fach- und ortskundige Hilfsperson für Rückfragen und erforderliche Auskünfte kostenfrei bereitzustellen sowie

c. alle notwendigen Maßnahmen für die physische und rechtliche Sicherheit der Arbeitsbedingungen, Orte und Einrichtungen während der Durchführung der Vorort-Dienstleistungen in alleiniger Verantwortung sicherzustellen.

6. Trinkwasseranlagenaufnahme

Sofern vom Auftraggeber beauftragt, führt Techem eine Trinkwasseranlagenaufnahme durch. Abhängig von der Art der Beauftragung (in Papierform bzw. Online), werden die erforderlichen Probenahmestellen sowie alle Daten für die Probenahme im Rahmen einer physischen (primär bei Beauftragung in Papierform) bzw. virtuellen (primär bei Beauftragung Online) Objektbegehung aufgenommen. Die vom Auftraggeber bei der Objektbegehung zur Verfügung zu stellenden Planungsunterlagen der Trinkwasseranlage werden gesichtet. Nicht Gegenstand der Trinkwasseranlagenaufnahme ist die Installation von Probenahmeventilen.

7. Im Rahmen der Trinkwasseranlagenaufnahme erstellt Techem für jede Trinkwasseranlage einen Probenahmenplan, in welchem insbesondere die Probenahmestellen für die Orientierende Untersuchung aufgeführt werden. Der Probenahmenplan wird von Techem archiviert.

8. Techem wird mit dem Auftraggeber einen Termin für die Trinkwasseranlagenaufnahme vereinbaren. Hierbei kann es erforderlich sein, dass einzelne Noteinheiten im Rahmen der physischen bzw. virtuellen Begehung betreten werden müssen. Für den Fall einer Absage des Termins gelten die Regelungen aus I.1.b.ii entsprechend.

9. Bei allen Vorortterminen ist der Auftraggeber verpflichtet, Techem ohne Wartezeit den Zugang zu allen erforderlichen Räumlichkeiten zu verschaffen, sowie alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Behinderungen oder Unterbrechungen zu verhindern oder zu beseitigen. Hierzu gehört auch, dass sich die Trinkwasseranlage in einem repräsentativen Zustand befindet.

a. immer eine fach- und ortskundige Hilfsperson für Rückfragen und erforderliche Auskünfte kostenfrei bereitzustellen sowie

b. alle notwendigen Maßnahmen für die physische und rechtliche Sicherheit der Arbeitsbedingungen, Orte und Einrichtungen während der Durchführung der Vorort-Dienstleistungen in alleiniger Verantwortung sicherzustellen.

10. Bei einer virtuellen Objektbegehung stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine geeignete Person vor Ort zur Verfügung, die mit einem geeigneten mobilen Endgerät (z.B. Tablet, Mobilfunktelefon, Laptop, etc.) und verfügbarer Mobilfunk-/Internetverbindung die Durchführung der Objektbegehung unterstützt.

11. Sollten die vorgenannten Pflichten vom Auftraggeber ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, ist Techem berechtigt, dem Auftraggeber die Kostenpauschale für eine vergebliche Anfahrt gemäß jeweils geltender Preisliste sowie sonstigen hierdurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

III. Kauf Probenahmeventil

1. Sofern vom Auftraggeber beauftragt, liefert Techem für die Legionellenprüfung geeignete Probenahmeventile für Aus- und Eintritt in die Trinkwassererwärmungsanlage.

2. Die konkrete Anzahl der notwendigen Probenahmeventile ermittelt Techem im Rahmen der Trinkwasseranlagenaufnahme anhand der Gegebenheiten der Trinkwassererwärmungsanlage oder wird Techem durch den Auftraggeber mitgeteilt.

IV. Zertifikat über Analyseergebnis

1. Sofern vom Auftraggeber beauftragt, stellt Techem dem Auftraggeber eine Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis der Legionellenkonzentration zur Verfügung. Dieses Zertifikat kann nur zur Verfügung gestellt werden, wenn

a. die Analyse der gesetzlich erforderlichen Proben ergab, dass der technische Maßnahmenwert für die Legionellenkonzentration eingehalten wurde (Negativbefund) und

b. spätestens innerhalb von vier Wochen alle geplanten Proben genommen werden konnten. Die Entscheidung nach (a) wird vom analysierenden Labor getroffen.

2. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, kann Techem keine entsprechende Bescheinigung zur Verfügung stellen. Eine Berechnung dieser Zusatzleistung erfolgt in diesem Fall nicht.

V. Preise

Techem stellt dem Auftraggeber die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise gemäß Preisliste für die jeweilige Leistung in Rechnung. Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn dies für den Auftraggeber unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist. Die Inrechnungstellung von Teilleistungen ist insbesondere dann zulässig, wenn eine Leistung im Ganzen nicht erbracht werden kann und die Gründe, die einer Leistung im Ganzen entgegenstehen, von dem Auftraggeber zu vertreten sind.

VI. Sonstige Vereinbarungen

1. Der Vertrag wird über die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen. Sofern nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart, beginnt die Laufzeit des Vertrages mit Unterzeichnung des Auftragsformulars durch den Auftraggeber. Er verlängert sich, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird, auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Kündigungen bedürfen der Textform.

2. Techem kann erst mit der Durchführung der beauftragten Leistungen beginnen, wenn der Auftraggeber die notwendigen Voraussetzungen für eine Leistungserbringung durch Techem geschaffen hat.

3. Falls aus Gründen, die nicht von Techem zu vertreten sind, die Erfüllung einer beauftragten Leistung unmöglich oder unzumutbar ist oder wird, steht Techem das Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung zu. Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche des Auftraggebers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

4. Techem haftet ohne Einschränkung

a. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,

b. bei einer Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,

c. nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie

d. bei etwaig von Techem übernommenen Garantien.

5. Ansonsten haftet Techem bei einfacher oder leichter Fahrlässigkeit nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auch nur für die Schäden, die nach Art des fraglichen Geschäftes vertragstypisch und für Techem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar waren. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf. Eine weitergehende Haftung der Techem besteht nicht.

6. Für Verzögerungsschäden ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf den Auftragswert beschränkt.

7. Nachträgliche Änderungen oder Neufassungen dieser besonderen Geschäftsbedingungen durch Techem sind möglich, wenn sie unter Berücksichtigung der Interessen von Techem dem Auftraggeber zumutbar sind. Zumutbar ist eine Änderung u.a. nur dann, wenn für die Änderung ein triftiger Grund besteht. Solch ein triftiger Grund ist insbesondere das Erfordernis, Äquivalenzstörungen zu beseitigen, etwaige Regelungslücken zu schließen oder sich ändernde Gegebenheiten abzubilden. Techem wird dem Auftraggeber spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten sowohl die Änderungen deutlich mitteilen, als ihm auch die triftigen Gründe hierfür benennen und ihn auf die Folgen einer stillschweigenden Entgegennahme der Mitteilung hinweisen. Die Änderung gilt als angenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung widerspricht. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit eines Widerspruchs ist der Eingang bei Techem.

8. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Stand 07/2022



Widerrufsbelehrung bei Warenlieferung

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der

Techem Energy Services GmbH
Hauptstraße 89
65760 Eschborn
Tel.: 0800 2 508050*
Fax: 0800 2 508051*
E-Mail: service@techem.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte und zudem auf unserer Homepage unter www.techem.de/widerruf zur Verfügung gestellte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Wir tragen die Kosten der Rücksendung der Waren. Nicht paketversandfähige Waren werden bei Ihnen auf unsere Kosten abgeholt. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

* kostenfrei

Techem Energy Services GmbH
Hauptstraße 89 – 65760 Eschborn
Postfach 5940 – 65734 Eschborn
www.techem.de